



Merkblatt für Fusionen von Vorsorgeeinrichtungen gemäss Fusionsgesetz FusG (in Kraft seit 1. Januar 2004)

Folgende Unterlagen zur Fusion für Vorsorgeeinrichtungen sind jeweils im Original einzureichen

- Stiftungsratsbeschluss¹ der abgebenden Stiftung über die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages, den Antrag an die Aufsichtsbehörde, dass die Stiftung infolge Fusion vermögenslos und daher aufzuheben ist (vgl. auch Fusionsvertrag) sowie der Antrag auf Streichung im Register für die berufliche Vorsorge (nur bei BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen erforderlich).
- Stiftungsratsbeschluss¹ der aufnehmenden Stiftung betreffend die Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrages (vgl. auch Fusionsvertrag). Anschlussvereinbarungen für übernommene, bisher an die abgebende Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Unternehmungen.
- Fusionsvertrag, welcher sich über Name, Sitz und Rechtsform der beteiligten Stiftungen äussert sowie zum Stichtag der Fusion und zur Stellung der Destinatäre mit Rechtsansprüchen (explizite Erklärung der Übernahme aller Rechte und Pflichten und der Wahrung der wohlerworbenen Rechte). Die Kostentragung der Fusion ist ebenfalls festzuhalten. Der Fusionsvertrag muss zudem den Antrag auf Genehmigung der Fusion enthalten (sowie bei BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen den Antrag auf Streichung im Register für die berufliche Vorsorge für die übernommene Vorsorgeeinrichtung) und ist entweder von allen Stiftungsräten beider Stiftungen zu unterzeichnen oder es ist zusätzlich der entsprechende Stiftungsratsbeschluss¹ einzureichen.
- Fusionsbericht des Stiftungsrates¹ der übernommenen und übernehmenden Vorsorgeeinrichtung, welcher die Erläuterung und die Begründung von Zweck und Folge der Fusion und des Fusionsvertrages sowie der Auswirkungen auf die Rechte und Ansprüche der Versicherten enthält.
- vom Stiftungsrat genehmigte Fusionsbilanz² zu Marktwerten; zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Abschluss des Fusionsvertrages müssen weniger als 6 Monate liegen; andernfalls ist eine Zwischenbilanz zu erstellen.
- Nachweis der erfolgten Information der Versicherten² und der Möglichkeit der Akteneinsicht vor Einreichung des Antrages an die Aufsichtsbehörde. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die Information ist spätestens 30 Tage vor Antrag an die Auf-

¹ Bei Genossenschaften oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgen diese Unterlagen durch das zuständige oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nach den diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen über die Beschlussfassung etc.

² Diese Unterlagen können als integrierende Bestandteile des Fusionsvertrages oder des Fusionsberichtes vorgesehen werden.

sichtsbehörde vorzunehmen. Das Recht auf Einsichtnahme steht während einer 30-tägigen Frist zu und ist von der Vorsorgeeinrichtung zu gewähren.

- Bericht der Revisionsstelle² der übernehmenden und der übernommenen Stiftung zum Fusionsvertrag, zur Bilanz und zum Fusionsbericht; die Beurteilung muss die Aussage enthalten, ob die Rechtsansprüche der Versicherten gewahrt sind und ob (Dritt-) Gläubigerforderungen bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beteiligten Stiftungen nicht ausreicht. Die Revisionsstelle der übernommenen Stiftung hat zudem zu bestätigen, dass alle Vermögenswerte ordnungsgemäss überführt und die Fusion ordnungsgemäss vollzogen worden sind und dass die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Eröffnungsbilanz zu Marktwerten vorliegt.
- Bericht des (gemeinsamen) Experten² der übernehmenden und der übernommenen Stiftung zum Fusionsvertrag, zur Bilanz und zum Fusionsbericht; die Beurteilung muss die Aussage enthalten, ob die Rechtsansprüche der Versicherten gewahrt sind
- Gegebenenfalls ist die Urkunde (und/oder das Reglement) der übernehmenden Stiftung anzupassen. Zweckerweiterungen sind im Rahmen der Fusion möglich; bei der allfälligen Erweiterung des Destinatärkreises ist zu prüfen, ob eine getrennte Vermögensverwaltung erforderlich ist bzw. ob ein Eingriff in Destinatärsrechte vorliegt (vgl. auch dazu Fusionsbericht).
- Schlussberichtsformular bei BVG-registrierten Vorsorgeeinrichtungen betreffend die übernommene Vorsorgeeinrichtung als Voraussetzung der Streichung im BVG-Register.
- Soweit Liegenschaften u.ä. im Rahmen der Fusion übernommen werden, muss die übernehmende Stiftung zudem spätestens innert 3 Monaten ab Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion die Anmeldung der notwendigen Änderungen beim Grundbuchamt anmelden (vorbehalten bleibt die kürzere Frist von 2 Monaten für die Spezialfälle nach Art. 104 Abs. 2 FusG).